

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern

Band: - (1923)

Heft: 2

Artikel: Gemeinde-Finanzstatistik : Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920

Autor: [s.n.]

Kapitel: Das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dischen Aufnahme der Gemeinde-Steuerstatistik durch das kantonale statistische Bureau pro 1908, 1913 und 1918 auf Verlangen der Unterrichtsdirektion eine besondere Ermittlung des Steuerbezugs seitens der Schulgemeinden verbunden. Das Gesetz betr. Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 9. Oktober 1918 und ganz besonders das neue Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 mit der skalamässigen Lastenverteilung und der Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen machten dann neue spezielle Ermittlungen der Schulsteuerverhältnisse notwendig, welche in der weitern Ausführung von der Direktion des Unterrichtswesens selbst besorgt wurden. Eine vollständige Uebersicht über die Rechnungsergebnisse sämtlicher Gemeindegüter ist indes seit 1910¹⁾ nicht mehr erstellt worden; eine neue Bearbeitung und umfassende Darstellung derselben erschien daher nach einem zehnjährigen Zeitraum nicht nur aus Gründen der Konsequenz hinsichtlich der Periodizität, bezw. der regelmässigen Anordnung und im Interesse der daherigen Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse, sondern namentlich auch im Interesse der Verwaltung wirklich angezeigt und zwar um so mehr, als in dieser letzten Jahrzehntperiode das Verwaltungswesen der Gemeinden durch Erlass des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 neu geordnet worden ist.

Das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden.

Wie bereits bemerkt, hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden in den letzten Jahren durch gesetzliche Erlasse wesentliche Aenderungen im Sinne zeitgemässer Neuordnung erfahren. Es dürfte angezeigt sein, einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der Gemeindeverwaltung und die Ausübung der staatlichen Aufsicht über dieselbe zu werfen, wobei auf die wesentlichsten Gesetzesvorschriften mit Unterscheidung der bereits aufgehobenen und noch in Kraft bestehenden Erlasse hingewiesen werden soll. Das Rechnungswesen der Gemeinden betr. die Verwaltung der Gemeindegüter unterliegt im Kanton Bern bereits seit 54 Jahren einheitlichen Bestimmungen durch Gesetze, Dekrete,

¹⁾ Vergl. Lieferung II, Jahrgang 1912 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureau mit Inhalt: „Gemeindefinanzstatistik“.

Verordnungen und besondere Vorschriften oder Instruktionen und zwar datieren die ersten, auf sämtliche Gemeindegüter bezüglichen Erlasse oder Ausführungsvorschriften aus dem Jahre 1869. Gesetzliche Vorschriften bestanden freilich schon früher; so z. B. gelangte ein 17seitiges Schema (in Grossfolio-Format) für die Armenguts- und Almosenrechnungen mit Erläuterungen als Musterformular in unsere Hände, welches von den Gn. H. H. bereits unterm 4. November 1829 und 22. Januar 1830 genehmigt worden war und worin noch auf ältere Gesetze, namentlich auf die Armenordnung von 1807 verwiesen wird. Das hievor erwähnte Musterformular wurde nach den Vorschriften der Verordnung des Regierungsrates vom 20. Februar 1860 in fünf besondere «Einnahmen- und Ausgabenbücher», nämlich 1. für den Armengutsverwalter, 2. für die Notarmenpflege, 3. für die Krankenkasse, 4. für die Spendkasse und 5. den Zinsrodel für die Armengutsverwaltung unterschieden und neu eingerichtet. Allein für die übrigen Güter, wie Kirchengut und Burgergut (die heutigen Einwohner- und Schulgemeinden entstunden erst von den 1830er Jahren hinweg), dürften vor 90 und auch noch vor 70 Jahren kaum einheitliche, auf die Verwaltung und Rechnungsablage bezügliche Detailvorschriften von Amteswegen erlassen worden sein, ob-schon die Staatsbehörden hiezu kraft ihres Oberaufsichtsrechts kompetent gewesen wären. In der Staatsverfassung vom 6. Juli 1831 war die frühere Einteilung der Anitsbezirke in Kirchspiele und Gemeinden noch beibehalten worden; aber schon in einem Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden vom 19. Mai 1832 wurde die Unterscheidung zwischen Einwohnergemeinden und Burgergemeinden eingeführt. Im Gesetz vom 20. Dezember 1833 wurde dann diese Gemeindeeinteilung festgelegt und die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindebehörden näher bestimmt. Zugleich wurde in den §§ 22, 42 und 49 vorgeschrieben, dass die Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden regelmässig Rechnung abzulegen und solche dem Regierungsstatthalter zur Passation vor-zulegen haben; indessen scheint dieser Anordnung noch ziemlich mangelhaft nachgelebt worden zu sein, denn schon unterm 2. Juni 1837 sah sich der Schultheiss veranlasst, die Regierungsstatthalter in einem Kreisschreiben des Regierungsrats wegen dem schlechten Zustand vieler Gemeindsrechnungen besonders in Bezug auf das Rechnungswesen derselben zu grösserer Aufmerksamkeit und Ab-

stellung von Unordnung zu mahnen. Ueber die Sanktion der Gemeindereglemente wurden unterm 7. März 1835 und 22. Juni 1840 besondere Kreisschreiben erlassen. In Titel III, §§ 66—70 der Staatsverfassung von 1846 wurde die frühere Einteilung des Staatsgebiets in Kirchspiele und Gemeinden beibehalten und den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Im Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847 wurden nähere Vorschriften über die Aufbringung und Verwendung der Hülffsmittel für die damals noch kirchgemeindeweise organisierte Armenpflege erlassen. Bemerkenswert ist, dass in diesem Gesetz der übrigens schon in § 85 der Staatsverfassung von 1846 ausgesprochene Grundsatz, dass die gesetzliche Armenunterstützungspflicht der Gemeinden aufgehoben sei, Anwendung fand.

Die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung beschränkte sich früher, namentlich vor der Staatsumwälzung der 1830er Jahre, in der Hauptsache auf die Sanktion von Organisationsreglementen betr. die Ortspolizei, das Tellenwesen, die Rechtsamegemeinden, Allmenden und burgerlichen Nutzungen etc., sowie auf Entscheide in öffentlich-rechtlichen Streitfragen, resp. in Behandlung von Rekursen und Beschwerden der Bürger in Gemeindeangelegenheiten. Es war übrigens von jeher Regierungsmaxime, den Gemeinden in allen Teilen der innern Verwaltung möglichst freien Spielraum zu lassen und den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen.¹⁾ Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm das Gemeindewesen im Kanton Bern in administrativer Hinsicht eine ziemlich bedeutsame Entwicklung. Durch die Gemeindegesetze vom 20. Dezember 1833 und 6. Dezember 1852, sowie durch die Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869 wurde die Aufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden genau umschrieben und in der Folge auch mit grösserer oder geringerer Strenge ausgeübt, ohne jedoch der Autonomie der Gemeinden zu nahe zu treten. Mit dem durch Verfassung und Gesetz besiegelten Dualismus zwischen Einwohnergemeinden und Burgergemeinden gestaltete sich die Finanzverwaltung der Gemeinden allerdings ziemlich kompliziert und schwierig. Eine langwierige Operation bildete sodann

¹⁾ Siehe den Staatsverwaltungsbericht von 1814/30, Seite 470.

die im Gemeindegesetz von 1852 vorgeschriebene und nach Gesetz vom 10. Oktober 1853 durchgeführte Güterausscheidung zwischen Einwohner- und Burergemeinden, wodurch in nicht ganz logischer, wenn auch rechtshistorisch begründeter Weise die finanziellen Verhältnisse beidseitig für immer geregelt wurden. Dieser Vermögensteilung wird freilich nicht ganz ohne Grund zum Vorwurf gemacht, dass die Einwohnergemeinden in Anbetracht ihrer administrativen Pflichten und Aufgaben und der ihnen daraus erwachsenen Bedürfnisse und Anforderungen zu mager abgeföhrt worden seien, während die Burergemeinden den Löwenanteil erhielten. Sei dem wie ihm wolle, so ist nicht zu vergessen, dass den burgerlichen Nutzungskorporationen ihr Vermögen in allen drei demokratischen Staatsverfassungen des vorigen Jahrhunderts (von 1831, 1846 und 1893) als Privateigentum gewährleistet wurde. Ein bei der Verfassungsrevision von 1884/85 unternommener Ansturm auf die Burergüter wurde übrigens durch das verneinende Volksvotum mit grossem Mehr abgewiesen. Das Dualsystem in der bernischen Gemeindeorganisation mit der Burger- oder Heimatgemeinde auf der einen und der politischen oder Einwohnergemeinde auf der andern Seite war freilich, abgesehen von der Begünstigung der letztern durch die Staats- und Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit, Stimmrecht und Wohnsitz) durch die Güterausscheidung sowie ganz besonders auch durch das im Jahr 1857 eingeführte Oertlichkeitsprinzip im Armenwesen direkt bestärkt und befestigt worden; dennoch wäre die Möglichkeit zur Bildung einheitlicher Gemeindeorganismen, sogenannter gemischter Gemeinden, nicht ausgeschlossen gewesen, wenn die Burergemeinden davon Gebrauch gemacht hätten. Ausser den bereits erwähnten und seither neu erlassenen Gesetzen¹⁾ übten namentlich die folgenden direkt oder indirekt einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinden aus: Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 nebst Instruktion über das Verfahren bei den Gemeindegüterausscheidungen vom 4. April 1859 (siehe Dekretenbuch Nr. 55, Seite 438), Gesetz über

¹⁾ Für die nähere Orientierung im Einzelnen müssen wir auf den Inhalt betr. Gesetze, Dekrete oder Verordnungen, auf die Vorträge der Direktionen, die Grossratsverhandlungen und die Staatsverwaltungsberichte der letzten 90 Jahre verweisen.

das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867 (ersetzt durch das neue Steuergesetz vom 7. Juli 1918), Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 (§ 11, Ziff. 7), und Dekret vom 9. April 1874 (§§ 10 und 11), Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 (§§ 8—19, insbesondere 18 und 19), Gesetze und Dekrete über die Lehrerbesoldungen, hauptsächlich das nun in Kraft bestehende Gesetz betr. die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 31. März 1920 (Erhöhung und Lastenausgleich), das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 nebst Ausführungsdekreten, Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912 nebst Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1913, Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung vom 7. Juli 1918, Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 nebst kant. Einführungsge-
setz vom 28. Mai 1911 und Bundesgesetz betr. das Obligationenrecht vom 30. März 1911, die eidg. und kant. Gesetze über das Vormundschaftswesen, über das Forstwesen sowie die Jagd und Fischerei, über die Lebensmittelpolizei, über das Sanitätswesen und die Krankenpflege, über Viehseuchen, Viehversicherung und den Viehhandel, über die ganze Orts- und Marktpolizei, über die Brandversicherung und Feuerpolizei, über die Volksabstimmungen und Wahlen (Proporz), über das Eisenbahnwesen, das Straßenwesen und den Automobilverkehr, über Wasserkräfte und Elektrizitätsversorgung etc., kurz so zu sagen die gesamte neuzeitliche Gesetzgebung griff mehr oder weniger in die Verwaltung und den Haushalt, jedenfalls in den Pflichtenkreis der Gemeinden ein, und mit all diesen neuen Aufgaben erwuchsen denselben auch vermehrte Kosten, die ihnen vom Bund und Kanton ohne weiteres zugemutet und aufgebürdet wurden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der Ausführungsbestimmungen wurden ausser der damit in Widerspruch gestandenen Gesetze und Vorschriften auch noch zwei ältere Verordnungen, nämlich 1. diejenige vom 12. November 1832 über die Ortspolizei und 2. die einschlägigen Bestimmungen der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 aufgehoben.

Eine der wichtigsten Fragen öffentlich-rechtlicher Natur, welche schon seit Jahrzehnten hängig war, nämlich diejenige betr. das Gemeindebürger- oder Heimatrecht, wurde im neuen Gemeindegesetz

in dem Sinne gelöst, dass den Einwohnergemeinden neben den Burgergemeinden, wie auch den gemischten Gemeinden, das Recht der Einbürgerung erteilt wurde und zwar soll das Gemeindebürgerrecht an Kantonsangehörige oder dessen Zusicherung an Angehörige anderer Kantone und an Ausländer in der Regel nach zweijährigem Wohnsitz erteilt werden. Den Einwohnergemeinden wurde im neuen Gemeindegesetz in organisatorischer und steuerrechtlicher Hinsicht überhaupt eine grössere Autonomie eingeräumt. Die Finanzverwaltung der Gemeinden war indes, wie wir gesehen haben, schon durch frühere Bestimmungen und Massnahmen im Gesetzes- und Verordnungswege zweckentsprechend geordnet und gefördert worden. Mit der Beendigung der Güterausscheidungen (im Jahre 1875) wurde bekanntlich erst eine klare Einsicht in die Vermögensverhältnisse der Gemeinden, resp. in die Organisation, Verwaltung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter im einzelnen ermöglicht, weshalb auch eine vollständige Gemeinde-Finanzstatistik auf Grund des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, des Gesetzes über die gerichtliche Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 und insbesondere der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869 angebahnt werden konnte. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der neuen seit Ende 1917 in Kraft getretenen Erlasse betr. die Verwaltung der Gemeindegüter und das Rechnungswesen sind folgende:

I. Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917:

Art. 48. «Die Gemeindegüter sind, unter Vorbehalt von Art. 49, Abs. 2, bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten. Sie sind derart zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, und andererseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Insbesondere sind die Kapitalien der Gemeinde sicher anzulegen.»

Art. 49. «Gemeindegüter, deren Zweck durch Gesetz bestimmt wird, dürfen in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden» etc.

Art. 51. «Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen. Alljährlich ist die Rechnung abzuschliessen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.»

Art. 56. «Die gesamte Gemeindeverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Staates, welcher dieselbe durch den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungsstatthalter ausüben lässt.»

Art. 58. «Alle Gemeinderechnungen sind nach erfolgter Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen. Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch mit Bezug auf die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen» etc.

Art. 60. «Falls der Regierungsstatthalter oder eine Direktion des Regierungsrates Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens und in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten überhaupt wahrnehmen, so haben sie von Amteswegen sofort die notwendigen Feststellungen zu machen und den Fall dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat trifft, soweit nötig, provisorische Massnahmen und ordnet eine Untersuchung an.»

Art. 62. «Einer Gemeinde, deren Rechnungs- und Kassawesen in Unordnung ist, kann vom Regierungsrat ein Kassier ernannt werden für so lange, als die Gemeinde für dieses Amt keine geeignete Persönlichkeit wählt. Werden im übrigen schwere Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung festgestellt, so ist der Regierungsrat befugt, die Einstellung bisheriger Gemeindeorgane und die Einsetzung einer besonderen Verwaltung auf so lange anzurufen, bis die Ursachen, die zu diesen Massnahmen geführt haben, gehoben sind.»

II. Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 19. Mai 1920.

§ 2. «Alles Gemeindevermögen ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verwalten oder zu verwenden» etc.

§ 8. «Die Wertvermehrungen an Vermögensstücken sind als Vermögenszuwachs zu behandeln; dagegen fallen die Erträge des Gemeindevermögens oder Kapitalgewinne, soweit sie nicht im Sinne von § 2, Absatz 3 und 4, des Dekrets (Zweckbestimmung durch Stiftungen oder durch Gemeindereglemente und Gemeindebeschlüsse) anderweitig gebunden sind, oder zu Kapitalabschrei-

bungen verwendet werden, in die laufende Verwaltung, die dafür auch für die dem Vermögen aufliegenden Lasten aufzukommen hat. Speziell für Vermögen, das in Waldungen besteht, haben die Gemeinden von ihren Einnahmen aus Holzerlös Reserven auszuscheiden. Diese Reserven sind in erster Linie zum Ausgleich bei verminderter Nutzung und nötigenfalls für Verbesserung der Waldbewirtschaftung zu verwenden. Anlage, Umfang und Speisung dieses Fonds werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.»

§ 11. «Grundlage der laufenden Verwaltung bildet der von der Gemeinde aufgestellte Voranschlag.»

§ 12. «Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen (Art. 51, Absatz I, Gemeindegesetz). Diese Rechnung hat sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich und beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres.»

§ 13. «Die Rechnung wird erstellt anhand der Aufzeichnungen der nach Gemeindereglement zuständigen Instanzen (Finanzdirektion, Spezialbeamte, Gemeindekassier). Sie hat die entsprechende Rechnung des verflossenen Jahres zur Grundlage zu nehmen.»

§ 14. «Eine Gemeinderechnung hat zu enthalten: a) den Vorbericht; b) den Vermögensbestand zu Anfang des Rechnungsjahres; c) die Verhandlungen und die Ergebnisse der laufenden Verwaltung; d) die Kapitalveränderungen des Rechnungsjahres; e) den Vermögensbestand auf Ende des Rechnungsjahres; f) die Bilanz. Im übrigen richtet sich die Rechnungsablage nach einem von der Gemeindedirektion zu erstellenden Schema. Abweichungen hiervon kann auf Ansuchen einer Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Dekretes die Gemeindedirektion in besonderen Fällen gestatten. Immerhin wird § 22, Absatz 3, vorbehalten. Speziell die Forstkassenrechnungen haben in einem Nachtrag den Stand des forstlichen Reservefonds anzugeben.»

§ 20. «Der Rechnungsabschluss ist so zu beschleunigen, dass in der Regel die Rechnung der ordentlichen Frühjahrsversammlung vorgelegt werden kann. Jedenfalls ist die Rechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.»

§ 21. Al. 2: «Nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan ist die Rechnung dem Regierungsstatthalteramt zur Passation vorzulegen (vide § 20 hievor). Für das Passationsverfahren ist Art. 58 des Gemeindegesetzes massgebend.»

§ 22. «Das Regierungsstatthalteramt hat dem kantonalen statistischen Bureau von jeder passierten Gemeinderechnung einen Auszug zuzustellen. Das Formular dieses Auszuges wird vom statistischen Bureau geliefert. Gemeinden, deren Rechnungsanlage im Sinne von § 14, Absatz 2, dieses Dekretes nach besonderem Schema erfolgt, haben den Auszug selber zu erstellen.»

§ 23. «Gegen säumige Gemeinden oder Gemeindebeamte kommen die Art. 60—62 sowie Art. 52 des Gemeindegesetzes zur Anwendung.»

§ 24. «Der Direktion des Gemeindewesens wird ein Beamter beigegeben, dem vor allem die Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden und die Instruktion der Gemeindekassiere zugewiesen sind. Näheres darüber wird eine Verordnung des Regierungsrates festsetzen. Für Gemeinden, deren Finanzverwaltung verbesserungsbedürftig ist, kann die Gemeindedirektion zum Zweck der Instruktion der Gemeindekassiere spezielle Kurse anordnen, zu denen die Gemeinden auf ihre Kosten Delegierte abzuordnen haben.»

In Abänderung der früheren Verwaltungspraxis, wonach die formulargemäße Berichterstattung der Regierungsstatthalterämter über die jährliche Ablage und Passation der Gemeinderechnungen auszugsweise an die Direktion des Gemeindewesens erfolgte, wurde nun das kantonale statistische Bureau hiefür als Sammel- und Kontrollstelle bestimmt; da demselben dadurch nicht nur eine bedeutend vermehrte Arbeit zugemutet wurde, sondern wegen der Auferlegung der Pflicht zur Lieferung der Berichtformulare (es handelt sich nämlich per Jahr um ca. 3500 Berichte) auch erhebliche Kosten erwuchsen, so war dasselbe genötigt, mit einem Begehr um Gewährung einer entsprechenden Erhöhung seines ohnehin unzureichenden Bureau- und Druckkredits einzukommen; trotzdem dieses Begehr vollauf begründet und von der Direktion des Gemeindewesens warm empfohlen worden war, musste die vom Bureau für das Jahr 1920 mit aller Sorgfalt und Umsicht vorbereitete Neuauflage, deren Druck sich als dringend nötwendig erwies, einstweilen gleichwohl aus dem bisherigen Kredit bestritten werden.

Wie aus § 14, vorletztem Absatz, und § 22 des Dekretes vom 19. Mai 1920 hervorgeht, wurden also in Bezug auf die formulargemäss Rechnungsablage und Berichterstattung zweierlei Vorkehren notwendig, nämlich erstens die Erstellung eines Musterschemas für die einheitliche Rechnungsführung und -Ablage seitens der Gemeindegutsverwalter und zweitens eine dementsprechende neue Fassung sämtlicher Formulare für die Passation und auszugsweise Berichterstattung über die jährlichen Verwaltungsrechnungen der verschiedenen Gemeindegüter. Das erstere, also das eigentliche Musterschema für die Rechnungsführung der Gemeinden, wurde von der Direktion des Gemeindewesens, d. h. von einer von ihr bestellten Kommission aufgestellt und bereits im August 1920 gedruckt, wovon das kantonale statistische Bureau erst später Kenntnis erhielt; die Passationsrapportformulare dagegen wurden, wie gesagt, von letzterem auf Ende 1920 vorbereitet und samt einer Instruktion schon für das Rechnungsjahr 1920 zur Anwendung gebracht. Von regierungsstatthalteramtlicher Seite wurden später noch besondere Rapportformulare betr. die Forstkassenverwaltungen, also für alle diejenigen Gemeinden verlangt, welche nach Art. 8, Al. 2, und Art. 14, letztes Al., des zitierten Dekrets vom 19. Mai 1920 einen sogenannten Reservefonds für forstliche Zwecke gebildet haben. Auch diesem Verlangen wurde unsererseits im Einvernehmen mit der kantonalen Forstdirektion entsprochen, da letztere schon früher (im Jahre 1917) ebenfalls ein Musterschema für die Rechnungsablage der Forstkassenverwaltungen der Gemeinden aufgestellt und versandt hatte. Immerhin waltete seitens der Regierungsstatthalterämter und der Forstbehörden selbst einige Ungewissheit darüber ob, auf welche Gemeinden diese Vorschriften betr. Ausscheidung eines besondern Forstreservefonds Bezug haben sollen und welche daher zur Bildung und Verwaltung einer Forstreservekasse verpflichtet seien. Es muss der Forstdirektion anheimgestellt werden, den Pflichtenkreis dieser speziellen forstwirtschaftlichen Gutsverwaltung zu umschreiben und die betr. Gemeinden durch die Kreisforst- und Regierungsstatthalterämter zur regelmässigen Rechnungsablage zu veranlassen.

Es erübrigts uns noch zu konstatieren, dass unsfern in der fröhern Gemeinde-Finanzstatistik, Seite 11 und 12, enthaltenen Bemerkungen betr. mangelhafte Ausübung der Oberaufsicht und Kon-

trolle des Staates über die Verwaltung und Rechnungsführung der Gemeinden und der darauf bezüglichen Anregungen betr. intensivere Aufsicht und Kontrolle durch ein besonderes Organ seither durch die neuen einschlägigen Gesetzes- und Dekretsbestimmungen Folge gegeben worden ist. In Ausführung des § 24 des Dekrets vom 19. Mai 1920 wurde nämlich der Direktion des Gemeindewesens ein Beamter beigegeben, dem vor allem die Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden und die Instruktion der Gemeindekassiere namentlich auch in Bezug auf regelrechte und einheitliche Rechnungsführung zugewiesen sind. Derselbe hat sich von Anfang an mit dem kantonalen statistischen Bureau ins Einvernehmen gesetzt und es arbeiten die beiden Stellen, obwohl auf verschiedenem Wege, gemeinsam, d. h. durch gegenseitige Unterstützung im Interesse einer wirksamen staatlichen Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter.

Die Hauptergebnisse der Gemeinderechnungen pro 1920.

Auf Grund der für die früheren Veröffentlichungen über Gemeinde-Finanzstatistik von uns bearbeiteten Zusammenstellungen wurden jeweilen die Hauptergebnisse mit denjenigen der rückwärts-liegenden Zeitpunkte oder -Perioden verglichen; wenn auch dabei auf den Finanzhaushalt der Gemeinden im einzelnen der Umständlichkeit wegen sowie raumes- und kostenhalber nicht näher eingetreten werden kann, so halten wir doch dafür, es liege im finanzwirtschaftlichen Interesse und empfehle sich, wenigstens wie bisher, einige Gesamtvergleiche anzustellen. Für die frühere Periode von 1900—1910 hatten wir konstatiert, dass der Finanzaufwand der Gemeinden in ganz ausserordentlichem Masse, nämlich von 26,79 auf 48,4 Mill. Fr. oder 81% angestiegen sei, während die Netto-Ausgaben des Staates in der nämlichen Zeitperiode nur um 6,5 Mill. Fr. = 24,4% zugenommen hatten und wir knüpften daran die Bemerkung, dass diese Tatsache nicht nur in finanzieller, sondern überhaupt in verwaltungspolitischer und kultureller Beziehung von vielsagender Bedeutung sei. Vom finanziellen Standpunkt aus musste man sich billig fragen, woher die Gemeinden die in solchem Masse vermehrten Mittel auch hernehmen und vom verwaltungspolitischen und kulturellen Standpunkte aus liess sich dieses Faktum